

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Umgliederung von Flurstücken aus der Stadt Chemnitz (Gemarkung Klaffenbach) in die Gemeinde Burkhardtsdorf

Die Stadt Chemnitz,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin Frau Barbara Ludwig

und

die Gemeinde Burkhardtsdorf,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Thomas Probst

treffen nach übereinstimmender Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Chemnitz vom ...

und des Gemeinderates der Gemeinde Burkhardtsdorf vom...

auf der Grundlage der §§ 8 ff der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, vorbehaltlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die des Einvernehmens der obersten Rechtsaufsichtsbehörde bedarf, folgende Vereinbarung:

§ 1 Neuzuordnung von Gebieten

Die Stadt Chemnitz und die Gemeinde Burkhardtsdorf vereinbaren folgende Änderung des Gemeindegebietes:

Herauszulösen aus der Gemarkung Klaffenbach zur Umgliederung an Burkhardtsdorf sind die Flurstücke 227/2; 227/3; 227/5; 227/6; 228/3; 228/7; 228/9; 228/10 und ein Teilstück des Flurstücks 228/8, das wie folgt abgegrenzt wird:

- von der nordöstlichen Ecke des Flurstücks 228/9 in ostwärtiger Richtung und gerader Linie den Feldweg einschließend bis zur östlichen Grundstücksgrenze,
- von dort südlich entlang der bestehenden Grundstücksgrenze bis zur Gemarkungsgrenze,
- von dort entlang der südlichen Flurstücksgrenze bis zur südöstlichen Grenze des Flurstücks 228/7,
- von dort entlang der Grenze mit den Flurstücken 228/7; 228/3; 228/10; 228/9 bis zum Ausgangspunkt nordöstliche Ecke des Flurstücks 228/9.

Die Lage der umzugliedernden Flächen und deren Begrenzung sind in der Anlage, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist, dargestellt.

Die Teilung des Flurstücks 228/8 hat im Einvernehmen der Vertragsparteien und dem jeweiligen Eigentümer des Flurstückes zu erfolgen. Die Zustimmung zur Vermessung wird durch die Gemeinde Burkhardtsdorf eingeholt, die Vermessung durch diese beauftragt. Sämtliche Vermessungs- und Katasterfortführungskosten trägt die Gemeinde Burkhardtsdorf.

§ 2 Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Burkhardtsdorf tritt in die Rechtsverhältnisse ein, die in Bezug auf die nach § 1 umzugliedernden Flächen von der Stadt Chemnitz begründet wurden.

§ 3 Auseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 4 Einwohner und Bürger

- (1) Die Bürger und Einwohner der Stadt Chemnitz, die auf den umzugliedernden Flächen wohnen, werden mit der Umgliederung in die Gemeinde Burkhardtsdorf deren Bürger und Einwohner.
- (2) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Chemnitz wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Gemeinde Burkhardtsdorf angerechnet.
- (3) Für Rechtshandlungen, die wegen der Umgliederung erforderlich sind, werden von keiner der an dieser Vereinbarung beteiligten Parteien Gebühren und Auslagen erhoben, im Übrigen werden diese und etwaige tatsächliche Kosten auf Nachweis durch die Gemeinde Burkhardtsdorf getragen.

§ 5 Ortsrecht

Mit Wirksamwerden dieser Vereinbarung gilt für das Gebiet, das nach § 1 von der Umgliederung umfasst ist, das Ortsrecht der Gemeinde Burkhardtsdorf.

§ 6 Rechtswirksamkeit der Vereinbarung

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am Nächsten kommt, was die beteiligten Gemeinden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.

§ 7 Wirksamwerden der Neuordnung

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Umgliederung nach dem Vorliegen der erforderlichen Genehmigung zum 01. Januar 2019 erfolgen soll.

Anlage: Lageplan

Chemnitz, den

Burkhardtsdorf, den

Ludwig
Oberbürgermeisterin

Probst
Bürgermeister